

**Gründungserklärung**  
**des**  
**"Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte"**

**Beschluss des Vorstandes und wissenschaftlichen Beirates vom 30.3.2017**  
(von der Fondsbehörde, nach Einreichung vom 18.4.2017, genehmigt)

**PRÄAMBEL**

Der "**Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte**" mit der Anschrift und Zustelladresse Edith Saurer Fonds c/o Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen-Straße 20, 1040 Wien, wurde von Frau Univ.-Prof. Dr. Edith Saurer errichtet. Sie hat als Fondsgründerin am 14.03.2011 bei der Fondsbehörde (Landeshauptmann von Wien) eine Erklärung abgegeben, wonach sie vorerst ein Anfangsvermögen von EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) dem „Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte" zur Verfügung stellt. Dieses Anfangsvermögen soll durch die von der Fondsgründerin letztwillig zugewendeten Mittel und allfällige Zuschüsse und Spenden dritter Personen sowie die Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens vermehrt werden. Die Fondsbehörde hat mit Bescheid vom 29.03.2011, Zahl MA 62 – II/5813/11, die Errichtung des Fonds als zulässig anerkannt. Das In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (BStFG 2015) erfordert eine Anpassung der Fondssatzung - nunmehr „Gründungserklärung“ - an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Mit der vorliegenden Gründungserklärung wird diesen Anforderungen entsprochen. Der oben angeführte Betrag wurde durch die Verlassenschaft der Fondsgründerin und jene des Herrn Erwin Thorn aufgestockt, sodass das Fondsvermögen per 31.12.2016 € 644.917,47 beträgt. Durch den Namen des Fonds sollen die Person der Wissenschaftlerin und Fondsgründerin Univ.-Prof. Dr. Edith Saurer und ihre Förderung der geschichtswissenschaftlichen Forschung gewürdigt werden.

Für den Fonds gelten nachstehende Bestimmungen:

## **§ 1 NAME UND SITZ DES FONDS**

Der Fonds führt den Namen "Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte" und hat seinen Sitz in Wien.

## **§ 2 ZWECK DES FONDS**

(1) Der Fonds verfolgt den Zweck der gemeinnützigen Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben, die sich primär mit Problemen und Themen auseinandersetzen, die Fragen sozialer Ungleichheit in einem breiten Zusammenhang erörtern und hierbei vorrangig Geschlecht, aber auch Klasse/Lebensstil, Ethnizität und Religionszugehörigkeit berücksichtigen. Komparative und transnationale Studien sind besonders erwünscht. Der Schwerpunkt der Forschungen soll Europa von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert umfassen. Die Projekte können von WissenschaftlerInnen aller Altersgruppen eingereicht werden.

(2) Der Zweck wird erreicht durch Unterstützung von in der Geschichtswissenschaft tätigen WissenschaftlerInnen, um wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen oder vergleichbare Projekte zu ermöglichen. Im Einzelnen wird der Fonds projektweise wissenschaftlich finanzielle Unterstützung gewähren, damit die eingereichten Projekte umgesetzt werden können.

(3) Die Organe des Fonds werden einmal jährlich bekanntmachen, dass Projekte, die dem Zweck des Fonds entsprechen, eingereicht werden können. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Weise, in der nach den Bestimmungen dieser Gründungserklärung sämtliche Bekanntmachungen des Fonds zu erfolgen haben und werden überdies auch durch Aushang im Institut für Geschichtswissenschaft der Universität Wien bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Projektzuschüsse in der Höhe von maximal EUR 20.000,- pro Jahr an einen/eine oder mehrere AntragstellerInnen gewährt werden können. Die Auswahl der Projekte und die Zuerkennung von Leistungen werden von den dafür berufenen Organen des Fonds nach möglichst sachlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung des von der Fondsgründerin festgelegten wissenschaftlichen Schwerpunkts ausgewählt. Der Fokus soll daher auf folgenden Kriterien liegen:

- a. Fragen sozialer Ungleichheit in einem breiten Zusammenhang und den Aspekten von Geschlecht, Klasse, Lebensstil, Ethnizität und Religionszugehörigkeit
- b. schwerpunktmäßig Europa von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert

c. komparative und internationale Studien.

Nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren können von den Organen des Fonds im Rahmen von Geschäftsordnungen festgelegt werden.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES FONDSZWECKS**

Die Ziele des "Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte" sollen angestrebt werden durch

(1) ideelle Mittel wie:

- a. Verleihung von Förderungspreisen des Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte an in- und ausländische WissenschaftlerInnen unabhängig von ihrem Alter, die dartun können, dass die von ihnen beantragten Projekte ohne die von dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel nicht verwirklicht werden könnten. Der Fonds vergibt in jedem Kalenderjahr Projektzuschüsse in der Höhe von bis zu maximal EUR 20.000,-.
- b. die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, wenn sie aufgrund ihres Forschungsthemas ohne die Unterstützung des Fonds nicht veröffentlicht werden könnten.
- c. die Herstellung und Pflege für den Zweck des Fonds förderlichen Verbindungen mit allen in Betracht kommenden Stellen und Personen,
- d. die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien und Diskussionen.

(2) materielle Mittel wie:

- a. die Veranlagungserfolge des Fonds;
- b. Spenden, Nachlässe und sonstige Zuwendungen an den Fonds.

(3) Der Fonds kann sich zur Erfüllung seines Zwecks auch der Hilfe eines Dritten bedienen.

### **§ 4 FONDSVERMÖGEN**

(1) Das Fondsvermögen besteht aus dem von der Fondsgründerin gewidmeten Anfangsvermögen von EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend). Per 31. Dezember 2016 besteht das Fondsvermögen aus einem Girokonto mit € 8.258,67 und Wertpapieren mit einem Kurswert von € 636.658,80.

(2) Die Veranlagung der Fondsmittel hat zu erfolgen:

- a. in inländischen Wertpapieren bzw. Fonds;
- b. in inländischen Liegenschaften, die Erträge abwerfen;

c. in Einlagen bei österreichischen Banken oder Sparkassen.

(3) Der Fonds ist berechtigt, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, von wem auch immer, anzunehmen.

## **§ 5    ORGANE DES FONDS**

Organe des Fonds sind:

(1) das Kuratorium als Aufsichtsorgan

(2) der Fondsvorstand und

(3) die RechnungsprüferInnen

## **§ 6.    KURATORIUM**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium bestimmt seine Mitglieder selbst. Die erstmalige Bestellung erfolgte aufgrund der Nominierung der Fondsgründerin durch die Fondsbehörde.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit bestellt.

(4) Mitglieder des Kuratoriums müssen anerkannte ExpertInnen auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft sein; es sollen vornehmlich aktive oder emeritierte UniversitätsprofessorInnen oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder sonstige in einer anerkannten Universität tätige Personen sein.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied scheidet aus, wenn es durch eingeschriebenen Brief den eigenen Wunsch zum Ausscheiden erklärt. In diesem Fall muss zur Vermeidung der Unterschreitung der Mindestzahl der Kuratoriumsmitglieder (bzw. kann) das Kuratorium nach Absatz 2 vorgehen.

(6) Jedes Kuratoriumsmitglied hat gleichzeitig mit der Erklärung, dass es die Bestellung zum Mitglied des Kuratoriums des Fonds annimmt, im Sinne einer Selbstergänzung eine Person anzugeben, die für den Fall, dass das jeweilige Kuratoriumsmitglied verstirbt, das Amt zurücklegt, oder nicht mehr geschäftsfähig ist, an seiner Stelle Kuratoriumsmitglied des Fonds werden soll.

(7) Das Amt des Kuratoriumsmitglieds ist ein Ehrenamt.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, auch die übrigen Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind oder wenn alle Mitglieder auch ohne förmliche Einberufung anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Kuratoriums erfordern, soweit in dieser Gründungserklärung nichts Anderes vorgesehen ist, eine einfache Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn die Anzahl der Prostimmen höher ist als die Summe der Kontrastimmen. Weiters sind schriftliche Beschlussfassungen in Form von Umlaufbeschlüssen zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder nachweislich angeschrieben wurden. Beschlüsse, die auf diesem Weg herbeigeführt werden, unterliegen den in dieser Gründungserklärung vorgesehenen Mehrheiten.

(10) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ihm/ihr obliegen die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Kuratoriums.

(11) Das Kuratorium wird mindestens einmal halbjährlich zu einer Sitzung einberufen.

(12) Vom Kuratorium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die eine kollegiale Beschlussfassung vorzusehen hat und lediglich mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden kann. Diese Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen das Zweifache der Zahl der Kontrastimmen beträgt.

## **§ 7 AUFGABEN DES KURATORIUMS**

Aufgaben des Kuratoriums sind

(1) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Kuratorium.

(2) die Beschlussfassung über Richtlinien und Schwerpunkte für die Tätigkeit des Fonds;

(3) die Entscheidung über die Zuerkennungen von Leistungen des Fonds im Sinne des § 2 auf Vorschlag des Vorstandes;

(4) die Bestellung der Mitglieder und von diesen zur Selbstergänzung benannten Personen des Vorstands und deren Abberufung aus wichtigem Grund;

(5) die Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen;

(6) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfberichtes;

(7) die Anregung und Beschlussfassung über Änderungen der Gründungserklärung nach § 12;

(8) die Anregung und Beschlussfassung auf Auflösung des Fonds nach § 13;

## **§ 8 VORSTAND**

(1) Die Geschäfte des Fonds werden von dem Vorstand geführt, der aus drei in der Gründungserklärung benannten und auf unbestimmte Zeit bestellten Mitgliedern besteht.

(2) Wenn und solange die Geschäfte des Fonds unter Inanspruchnahme der Infrastruktur der Arbeiterkammer Wien geführt werden, soll immer ein Mitarbeiter/Funktionär der Arbeiterkammer Wien Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag des Kuratoriums von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat gleichzeitig mit der Erklärung, dass es die Bestellung zum Vorstand des Fonds annimmt, im Sinne einer Selbstergänzung eine Person anzugeben, die für den Fall, dass das jeweilige Vorstandsmitglied verstirbt, das Amt zurücklegt, oder nicht mehr geschäftsfähig ist, an seiner Stelle Vorstandsmitglied des Fonds werden soll. Bei der Auswahl ihrer potentiellen Nachfolger haben die Vorstandsmitglieder danach zu trachten, dass dem einst ausdrücklichen Wunsch der Fondsgründerin auf Vermeidung jeglichen parteipolitischen Einflusses auf die Tätigkeit des Fonds Rechnung getragen wird. Außerdem soll berücksichtigt werden, dass dem Vorstand nach Möglichkeit ein (Bank)Experte angehört, der möglichst professionell bei der Veranlagung des Fondsvermögens unterstützen kann. Für den Fall, dass eine solche Person nicht nominiert wird oder nicht bereit ist, die Position als Vorstand des Fonds zu übernehmen, wird das notwendige weitere Vorstandsmitglied vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes treten nach Bedarf zusammen. Sie treffen Entscheidungen einstimmig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion unentgeltlich aus.

## **§ 9 AUFGABEN DES FONDSVORSTANDES**

(1) Der Fondsvorstand sorgt für die Erfüllung des Fondszwecks. Dem Fondsvorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium zugewiesen sind.

(2) Der Fondsvorstand ist zu folgenden Aufgaben berufen:

- a. die Verwaltung des Fondsvermögens unter Beachtung der Gründungserklärung und der vom Kuratorium gemäß § 7 lit b beschlossenen Richtlinien;
- b. die alljährliche Erstellung eines Rechnungsabschlusses bis zum 31. Mai eines jedes Kalenderjahres gemäß den Bestimmungen des BStFG 2015 für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie dessen Vorlage an das Kuratorium. Der Rechnungsabschluss ist vor seiner Vorlage an das Kuratorium von den RechnungsprüferInnen längstens innerhalb von 4

Monaten zu prüfen. Der Prüfbericht ist mit dem Rechnungsabschluss dem Kuratorium vorzulegen.

c. die alljährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an das Kuratorium;

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch im Wege von elektronischen Übermittlungswegen) sind zulässig, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind.

(4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Alle gefassten Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

## **§ 10 RECHNUNGSPRÜFER**

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Kuratorium bestellt und können aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen werden.

(2) Zu Rechnungsprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die keine Mitglieder des Fondsvorstands oder des Kuratoriums sein dürfen und bei denen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 271 UGB vorliegt.

## **§ 11 VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS UND BEKANNTMACHUNGEN**

(1) Der Fonds wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Den Fonds verpflichtende Schriftstücke werden von jeweils zwei Mitgliedern des Fondsvorstandes gemeinsam gefertigt.

(3) Bekanntmachungen des Fonds erfolgen auf der Homepage des Fonds sowie nach § 2 lit c. (Projekteinreichung) auch am Institut für Geschichte der Universität Wien.

## **§ 12 ÄNDERUNG DER GRÜNDUNGSERKLÄRUNG**

Änderungen der Gründungserklärung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und des Kuratoriums.

## **§ 13. AUFLÖSUNG DES FONDS**

(1) Die Auflösung des Fonds und die Verteilung des in diesem Fall vorhandenen Vermögens bedürfen eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Kuratorium.

(2) Der Fonds ist aufzulösen, wenn

- a. das Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist;
- b. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreicht;
- c. der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist.

(3) Die Auflösung des Fonds hat durch die Fondsbehörde

- a. auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe oder
  - b. von Amts wegen
- zu erfolgen.

(4) Wird die Auflösung beschlossen, so hat das Kuratorium über die Verwendung des noch vorhandenen Fondsvermögens zu entscheiden. Das Kuratorium hat hernach zu beschließen, ob das vorhandene Fondsvermögen

- a. einem anderen vor allem im Bereich der Förderung der Wissenschaft tätigen gemeinnützigen und mildtätigen Fonds mit einem ähnlichen Zweck oder
- b. einer dem Fondszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung gewidmet werden soll.



**Anlage zur Gründungserklärung des Edith Saurer Fonds zur Förderung  
geschichtswissenschaftlicher Projekte**

Die Adresse des Fonds sowie die für Zustellungen maßgebliche Adresse lautet:

Edith Saurer Fonds  
Prinz Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

**Vorstandsmitglieder:**

*Univ.-Prof. Dr. Josef Ehmer,*

(vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Fonds)

*Dkfr. Wilhelmine Goldmann*

(vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Fonds)

*Dr. Klaus-Dieter Mulley,*

(vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Fonds)

**Mitglieder des Kuratoriums:**

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Angiolina Arru*

*Univ.-Prof. Dr. Gerhard Botz*

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriella Hauch*

*Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Margareth Lanzinger*

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ruth Wodak*

*Univ.-Prof. Dr. Meinrad Ziegler*

**Rechnungsprüfer:**

*Mag. Michael Heiling*

*Univ.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Mesner*